



**Richtlinien  
für kommunale Außensportstätten  
zur  
Vermarktung von Namensrechten  
zu Werbezwecken**

Der Bürgermeister  
Bereich 52  
-Sport-

## Inhaltsverzeichnis

1. **Präambel**
2. **Allgemeine Bestimmungen**
  - 2.1 Ziel der Richtlinie
  - 2.2 Antragsberechtigungen
  - 2.3 Verfahren und Zuständigkeit
3. **Voraussetzungen**
4. **Beteiligung Kreisstadt Unna**
  - 4.1 Bemessungsgrundlage
  - 4.2 Beteiligungsverfahren
5. **Verkehrssicherung**
6. **Beratungsleistungen**
7. **Schlussbestimmungen**

## **1. Präambel**

Die Kreisstadt Unna hält ein breites Angebot unterschiedlichster Sportstätten vor, die mit erheblichem finanziellen Aufwand errichtet wurden und unterhalten werden. Diese Infrastruktur an Sportstätten und die damit verbundenen Unterhaltungskosten stellen einen wesentlichen Bereich der städtischen Sportförderung dar.

Die Sportstätten werden gemäß den Richtlinien zur Förderung des Sportes - Sportförderrichtlinien (SpoFöRi)- der Kreisstadt Unna anerkannten Sportvereinen vorrangig und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgabenstruktur zum Erhalt der Sportstätte werden den nutzungsberechtigten Vereinen gem. Nutzungsvertrag (hauptverantwortlicher Verein) Zuschüsse gewährt, die eine Grundsicherung der Aufgabenerfüllung des Vereins im Zusammenhang mit der Sportstätte gewährleisten.

Leistungen die im Rahmen von Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten zusätzlich anfallen, werden unter Inanspruchnahme vorgehaltener Kompetenzen innerhalb des Vereins mit Eigenleistungen und darüber hinaus unter Beteiligungen mit Eigenmitteln des Vereins erbracht.

Aufgrund eines stetig steigenden Kostendrucks auf die Sportvereine, u. a. für Mitgliedsbeiträge an Verbände, Ausbildung und Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, Leitungen von Wettkämpfen, Attraktivität und Angebotsvielfalt im Bereich der Kinder- und Jugendförderung etc., soll den hauptverantwortlichen Vereinen mit dieser Richtlinie eine Kompensationsmöglichkeit eröffnet werden.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **2.1 Ziel der Richtlinie**

2.1.1 Ziel der Richtlinie für kommunale Außensportstätten zur Vermarktung von Namensrechten zu Werbezwecken der Kreisstadt Unna ist, die Selbständigkeit der Vereine zu sichern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes soll diese Richtlinie eine transparente Bewertung der Anträge ermöglichen.

2.1.2 Die Möglichkeit zur Vermarktung von Namensrechten an kommunalen Außensportstätten ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Unna. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung der Kreisstadt Unna kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

2.1.3 Die Richtlinie für kommunale Außensportstätten zur Vermarktung von Namensrechten zu Werbezwecken der Kreisstadt Unna umfasst folgende Außensportstätten:

- Afferde, Afferder Weg 180, 59425 Unna
- Hemmerde, Hemmerder Hellweg 2, 59427 Unna
- Königsborn, Kamener Straße 114, 59425 Unna
- Lünern, Ostfeldweg 32, 59427 Unna
- Massen, Karlstraße 15a, 59427 Unna
- Mühlhausen-Uelzen, Zum Osterfeld 14, 59425 Unna

- Unna, Am Südfriedhof 29, 59425 Unna

## **2.2 Antragsberechtigungen**

Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind anerkannte Amateursportvereine die einen Nutzungsvertrag mit eigenen Pflichten für Betrieb und Pflege mit der Kreisstadt Unna über eine der in Punkt 2.1.3 genannten Anlagen abgeschlossen haben und die Förderberechtigung der Sportförderrichtlinien der Kreisstadt Unna erfüllen.

Ausgeschlossen sind Vereine, die lediglich einen Nutzungsvertrag für einzelne Zeiten auf einer Anlage abgeschlossen haben, die durch einen anderen Verein in Hauptverantwortung betrieben wird.

## **2.3 Verfahren und Zuständigkeit**

- 2.3.1 Anträge sind schriftlich und mit prüfbaren Nachweisen versehen an die Kreisstadt Unna zu richten.
- 2.3.2 Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertretungsberechtigte Vorstand eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 2.3.3 Der Antrag unterliegt einer Vorprüfung auf Zulässigkeit durch den Bereich 52-Sport. Über nicht zulässige Anträge wird der Sportausschuss informiert.
- 2.3.4 Gemäß § 17 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Kreisstadt Unna entscheidet der Sportausschuss über den Antrag.

## **3. Voraussetzungen**

Zur Entscheidung gemäß Nr. 2.3.4 dieser Richtlinie müssen die Anträge die unter Punkt 2 [Allgemeine Bestimmungen] genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht gegen einen der Punkte a) bis h) verstoßen:

- a) Name, Anschrift und eine genaue Beschreibung des zu bewerbenden Gewerbes oder Sponsors müssen im Antrag benannt sein.
- b) Der Werbe-/Sponsoringvertrag bedarf der Schriftform und ist als Anlage Bestandteil des Antrags.
- c) Art, Beschaffenheit und Maße der beantragten Werbung sind, zur Abwägung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, mitzuteilen.
- d) Sofern erforderlich, müssen Genehmigungen baurechtlicher Art für die Werbeanbringung an städtischen Anlagen im Vorfeld eingeholt und dem Antrag beigelegt werden.
- e) Der Text der Werbung ist zu benennen. Nach Zustimmung des Sportausschusses kann der Werbetext nicht mehr verändert werden.

- f) Die Bewerbung folgender Bereiche, Sparten, Produkte, etc. ist untersagt:
- Tabak und Alkohol
  - Glücksspiele jeglicher Art
  - Flughäfen, Fluggesellschaften, Airlines und ähnliches
  - Pornographie (inkl. Lokalitäten, Shops, u. ä.)
  - Politische oder religiöse Werbung jeglicher Art
  - Erkennbare entgegengesprechende Gründe des öffentlichen Interesses
- g) Die jährliche Werbeeinnahme, die Gesamtsumme sowie die Gesamtlaufzeit des Vertrages sind im Antrag nachweislich aufzuführen.
- h) Die Vertragsdauer ist auf maximal 5 Jahre zu begrenzen.

#### 4. Beteiligung Kreisstadt Unna

Im Kontext der Sportförderrichtlinien der Kreisstadt Unna und der nutzungsgebührenfreien zur Verfügungstellung der kommunalen Sportstätten, ist die Kreisstadt Unna zu beteiligen.

##### 4.1 Bemessungsgrundlage

Die Beteiligung der Kreisstadt Unna richtet sich nach den jährlichen Werbeeinnahmen des Vereins. Bei Zahlung einer Gesamtsumme erfolgt eine gleichmäßige jährliche Aufteilung auf die Vertragslaufzeit.

<b>jährliche</b> Werbeeinnahmen Verein	<b>jährliche</b> Beteiligung Eigentümerin
a) bis 999,99 €	keine Beteiligung
b) 1.000,00 € bis 4.999,99 €	keine Beteiligung
c) 5.000,00 € bis 9.999,99 €	15% des jährl. Werbeertrages werden von der jährl. Zuschusssumme einbehalten.
d) ab 10.000,00 €	25% des jährl. Werbeertrages werden von der jährl. Zuschusssumme einbehalten.

##### 4.2 Beteiligungsverfahren

Unabhängig vom vertraglich vereinbarten Verfahren zwischen Verein und Werbe-/Sponsoringpartner, wird entsprechend der Bemessungsgrundlage gemäß Punkt 4.1 der prozentuale Einbehalt von der jeweils jährlich gültigen Zuschusssumme in Abzug gebracht.

### Bemessungsbeispiel:

<i>Kreisstadt Unna</i>	
<i>jährliche Zuschusssumme an Verein:</i>	<i>10.000,00 €</i>
<i>Werbe-/Sponsoringvertrag:</i>	
<i>Vertragslaufzeit:</i>	<i>5 Jahre</i>
<i>Gesamtsumme:</i>	<i>40.000,00 €</i>
<i>Berechnung:</i>	
<i>Jährliche Werbeeinnahme Verein:</i>	<i>8.000,00 €</i>
<i>Bemessungsgrundlage Beteiligung:</i>	
o <i>gemäß 4.1 Bst. C: ./ 15% von 8.000,00 €</i>	<i>= 1.200,00 €</i>
<i>jährliche Zuschusssumme an den Verein</i>	
<i>über die Laufzeit von 5 Jahren:</i>	<i>8.800,00 €</i>

## **5. Verkehrssicherung**

Der Verein trägt die Sorgfaltspflicht zur Einhaltung aller verkehrssicherungstechnischen Vorgaben zur Anbringung und Unterhaltung der Werbung, inkl. jeglicher Folgekosten.

Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Verein, stellt der Verein die Kreisstadt Unna von verkehrssicherungs- und haftungsrechtlich herzuleitenden Ersatzansprüchen frei (vollständiger Haftungsausschluss der Kreisstadt Unna).

## **6. Beratungsleistungen**

Die Vereine können auf Wunsch vom Bereich 52 -Sport- fachlich beraten und organisatorisch betreut werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinie wird in geeigneter Weise veröffentlicht sowie im Internetauftritt der Kreisstadt Unna / Bereich 52 -Sport- aufgenommen.